TEILNAHMEZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Herr Rechtsanwalt Markus Lorenz

an dem Pflichtfortbildungsseminar im Erb- oder Familienrecht oder IWR Fortbildung gem. § 15 FAO am

Donnerstag, den 24. März 2022

an 2,5 Zeitstunden ausschließlich der Pausen teilgenommen hat.

Die durchgehende Teilnahme wurde seitens des Veranstalters sichergestellt durch die personalisierte Anmeldung und die zufallsgesteuerte Aufforderung zur Angabe des Teilnehmernamens im Veranstaltungschat.

Themen / Referent(en):

Internationales Erb- und Familienrecht unter
Einschluss der Güterrechts-Verordnungen
Die neuen Rechtsakte zum Internationalen Güterrecht
Aktuelle EuGH- und BGH-Entscheidungen
Die konkludente Rechtswahl
Dinglich wirkende Vermächtnisse
Reichweite des ordre public-Vorbehalts

Referent:

Prof. Dr. Ansgar Staudinger

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat-, Verfahrens-, Wirtschaftsrecht, Universität Bielefeld

13.45 bis 16.30 Uhr Unterricht

В	onn	dem,	24.	03	3.20	02	2
---	-----	------	-----	----	------	----	---

wanta Jastu Rechtsanwältin Marita Basten Geschäftsleitung Eine Interaktion der Teilnehmer untereinander und mit dem Referenten war während der gesamten Seminardauer uneingeschränkt sichergestellt.

www.juristische-fachseminare.de + www.fachanwalt-werden.de + www.seminaregeniessen.de + www.seminaregeniessen.de + www.fachanwalt-werden.de + www.seminaregeniessen.de + www.fachanwalt-werden.de + www.seminaregeniessen.de + www.seminare

Ich versichere - anwaltlich -, persönlich und durchgängig am oben aufgeführten Online-Seminar der Juristischen Fachseminare, Institut für angewandtes Recht, Inhaberin/Geschäftsleitung: Rechtsanwältin Marita Basten, teilgenommen zu haben.

_	 LInterschrift: (Markus Lorenz)	
Datum:		

famrb Familien Rechts-

Herr Markus Lorenz Lotzbeckstr. 27 77933 Lahr

Teilnahmebestätigung

zur Vorlage gemäß § 15 FAO

Herr Markus Lorenz

hat an der Lernerfolgskontrolle zu folgender/n Publikation/en am 21.03.2022 teilgenommen:

DirAG Dr. Michael Giers, Die Vollstreckung von Unterhaltstiteln in Einkommen und Konten FamRB Heft 04/2022 S. 156-161

Die Auswertung der Lernerfolgskontrolle wurde computerbasiert vorgenommen. Sie haben 100 % der von dem/n Autor(en) der Beiträge verfassten Kontrollfragen richtig beantwortet. Wir bestätigen Ihnen die erfolgreiche Teilnahme. Das Selbststudium der oben genannten Publikation/en ausschließlich der Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle umfasst gemäß § 15 Absatz 4 FAO netto 1 Zeitstunde(n) Fortbildungszeit.

Zum Nachweis des Selbststudiums reichen Sie diese Bestätigung und die beiliegende Dokumentation der Lernerfolgskontrolle bei der Kammer ein.

Köln, den 21.03.2022

Dr. Sigrid Mulas Bereichsleiterin

Seminare und Veranstaltungen Ort. Datum

Unterschrift zur Versicherung der eigenständigen und persönlichen Beantwortung der Kontrollfragen:

Teilnehmer: Markus Lorenz

Begonnen am: **21.03.2022 11:06:55** Beendet am: **21.03.2022 11:15:10**

Ergebnis: 4 von 4 wurden richtig beantwortet

Sie haben die Lernerfolgskontrolle erfolgreich bestanden.

DirAG Dr. Michael Giers, Die Vollstreckung von Unterhaltstiteln in Einkommen und Konten FamRB Heft 04/2022 S. 156-161

Frage 1

DirAG Dr. Michael Giers, Die Vollstreckung von Unterhaltstiteln in Einkommen und Konten FamRB Heft 04/2022 S. 156-161

Wie kann der Gläubiger ermitteln, über welche Vermögenswerte und Einkünfte der Schuldner verfügt?

Ihre Antwort war richtig

Indem der Gerichtsvollzieher mit der Abnahme der Vermögensauskunft und der Einholung von Auskünften über das Schuldnervermögen beauftragt wird.

Indem der Gerichtsvollzieher mit der Sachpfändung beauftragt wird.

Indem vermutlich bei den ortsansässigen Banken geführte Konten gepfändet werden.

Durch eine Bonitätsauskunft.

Frage 2

DirAG Dr. Michael Giers, Die Vollstreckung von Unterhaltstiteln in Einkommen und Konten FamRB Heft 04/2022 S. 156-161

Wodurch unterscheidet sich das für die Zwangsvollstreckung maßgebliche Erwerbseinkommen des Schuldners vom unterhaltsrechtlichen Einkommen?

Ihre Antwort war richtig

Es gibt keinen Unterschied.

Im Zwangsvollstreckungsrecht gilt ein wesentlich höherer Selbstbehalt.

Im Zwangsvollstreckungsrecht werden nur pauschalierte berufliche Aufwendungen berücksichtigt.

Im Zwangsvollstreckungsrecht werden neben Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Beiträgen zur privaten Krankenversicherung auch die unpfändbaren Beträge abgezogen.

Frage 3

DirAG Dr. Michael Giers, Die Vollstreckung von Unterhaltstiteln in Einkommen und Konten FamRB Heft 04/2022 S. 156-161

Gelten die Pfändungsfreigrenzen nach der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung auch für die Pfändung von Unterhaltsforderungen?

Ihre Antwort war richtig

Ja, darauf kann der Schuldner sich immer berufen.

Nein, es erfolgt eine abweichende Berechnung auf der Grundlage der Regelsätze.

Nein, die Pfändungsfreigrenzen nach der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung werden bei der Unterhaltsvollstreckung halbiert.

Nein, es gilt der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt.

Frage 4

DirAG Dr. Michael Giers, Die Vollstreckung von Unterhaltstiteln in Einkommen und Konten FamRB Heft 04/2022 S. 156-161

Kann der Schuldner, der seinen Freibetrag auf dem Pfändungsschutzkonto in einem Monat nicht ausgeschöpft hat, über diesen Freibetrag anschließend noch verfügen?

Ihre Antwort war richtig

Ja, wenn am Monatsende ein unverbrauchtes Guthaben verbleibt, kann der Schuldner darüber noch im Folgemonat verfügen.

Nein, der nicht verbrauchte Freibetrag verfällt am Monatsende.

Ja, wenn am Monatsende ein unverbrauchtes Guthaben verbleibt, kann der Schuldner darüber noch in den nächsten drei Monaten verfügen.

Wenn am Monatsende ein unverbrauchtes Guthaben verbleibt, kann der Schuldner im nächsten Monat noch über die Hälfte dieses Betrages verfügen.

Herr Markus Lorenz Lotzbeckstr. 27 77933 Lahr



Teilnahmebestätigung

zur Vorlage gemäß § 15 FAO

Herr Markus Lorenz

hat an der Lernerfolgskontrolle zu folgender/n Publikation/en am 21.03.2022 teilgenommen:

aufsf. RiAG a.D. Dr. Michael Cirullies, Dortmund, Neue Gesetzesregelungen zum Kinderschutz und in Gewaltschutzsachen - Teil 2 FamRB Heft 09/2021 S. 389-396

Die Auswertung der Lernerfolgskontrolle wurde computerbasiert vorgenommen. Sie haben 75 % der von dem/n Autor(en) der Beiträge verfassten Kontrollfragen richtig beantwortet. Wir bestätigen Ihnen die erfolgreiche Teilnahme. Das Selbststudium der oben genannten Publikation/en ausschließlich der Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle umfasst gemäß § 15 Absatz 4 FAO netto 1 Zeitstunde(n) Fortbildungszeit.

Zum Nachweis des Selbststudiums reichen Sie diese Bestätigung und die beiliegende Dokumentation der Lernerfolgskontrolle bei der Kammer ein.

Köln. den 21.03.2022

Dr. Sigrid Mulas Bereichsleiterin

Seminare und Veranstaltungen Ort. Datum

Unterschrift zur Versicherung der eigenständigen und persönlichen Beantwortung der Kontrollfragen:

Teilnehmer: Markus Lorenz

Begonnen am: **21.03.2022 11:17:46** Beendet am: **21.03.2022 11:26:21**

Ergebnis: 3 von 4 wurden richtig beantwortet

Sie haben die Lernerfolgskontrolle erfolgreich bestanden.

aufsf. RiAG a.D. Dr. Michael Cirullies, Dortmund, Neue Gesetzesregelungen zum Kinderschutz und in Gewaltschutzsachen – Teil 2 FamRB Heft 09/2021 S. 389-396

Frage 1

aufsf. RiAG a.D. Dr. Michael Cirullies, Dortmund, Neue Gesetzesregelungen zum Kinderschutz und in Gewaltschutzsachen – Teil 2 FamRB Heft 09/2021 S. 389-396

Welche Bedeutung hat der gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII aufzustellende Hilfeplan für das familiengerichtliche Verfahren?

Ihre Antwort war richtig

Gar keine – er dient den Mitarbeitern des Jugendamts lediglich als Gedächtnisstütze und wird für die Finanzierung der Hilfeleistungen benötigt.

Die Vorlage des Plans bei Gericht ersetzt die bislang übliche ausführliche Stellungnahme des Jugendamts.

Das Jugendamt hat den Plan dem Familiengericht in besonders grundrechtssensiblen Kindschaftssachen stets, ansonsten auf gerichtliche Anforderung vorzulegen. Er bildet eine wichtige Entscheidungsgrundlage für das Gericht.

Der Inhalt des Hilfeplans ist wegen der darin enthaltenen Perspektivklärung (§ 37c SGB VIII) für das Gericht bei seiner Sachentscheidung bindend.

Frage 2

aufsf. RiAG a.D. Dr. Michael Cirullies, Dortmund, Neue Gesetzesregelungen zum Kinderschutz und in Gewaltschutzsachen – Teil 2 FamRB Heft 09/2021 S. 389-396

Inwieweit unterscheiden sich zukünftig die Qualifikationsanforderungen bei Verfahrensbeiständen (§ 158a FamFG) und Familienrichtern (§ 23b GVG)?

Ihre Antwort war richtig

Es bestehen keine wesentlichen Unterschiede. Für beide Gruppen gilt eine Fortbildungspflicht.

Verfahrensbeistände und Familienrichter müssen ihre fachliche Eignung durch einen Studienabschuss in Kindschaftsrecht und Psychologie nachweisen. Nur für Verfahrensbeistände gilt eine Fortbildungspflicht.

Verfahrensbeistände müssen – zum präventiven Schutz der Kinder – lediglich persönlich geeignet sein und ihren guten Leumund durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachweisen. Familienrichter gelten von Amts wegen als hinreichend integer, müssen jedoch ihre Fachkenntnisse belegen.

Verfahrensbeistände müssen fachlich und persönlich geeignet sein, sich regelmäßig fortbilden und diese Kriterien auf Verlangen des Gerichts nachweisen. Familienrichter sollen

lediglich über belegbare Fachkenntnisse verfügen; eine Fortbildungspflicht besteht nicht.

Frage 3

aufsf. RiAG a.D. Dr. Michael Cirullies, Dortmund, Neue Gesetzesregelungen zum Kinderschutz und in Gewaltschutzsachen – Teil 2 FamRB Heft 09/2021 S. 389-396

Welche Neuerungen bringt die Änderung der Vorschriften über die Kindesanhörung (§ 159 FamFG) mit sich?

Ihre Antwort war richtig

Das Kind ist nunmehr ausnahmslos persönlich anzuhören.

Das Gericht hat das Kind – unabhängig von dessen Alter – in aller Regel persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen.

Das Gericht hat das Kind ab einem Alter von drei Jahren persönlich anzuhören oder sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen.

Es genügt in jedem Fall, wenn sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von dem Kind verschafft.

Frage 4

aufsf. RiAG a.D. Dr. Michael Cirullies, Dortmund, Neue Gesetzesregelungen zum Kinderschutz und in Gewaltschutzsachen – Teil 2 FamRB Heft 09/2021 S. 389-396

Welche Bedeutung hat das neue Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung in § 1 GewSchG und § 1361b BGB?

Ihre Antwort war falsch

Hierdurch ist der gesamte Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nunmehr dem GewSchG unterstellt.

Schutz gegen die Veröffentlichung von Nacktbildern des Opfers im Internet wird weiterhin nur durch die Zivilgerichte gewährt.

Die Neuregelung stellt einen Gleichlauf des GewSchG mit dem strafrechtlichen Schutz her, betrifft allerdings nur Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG.

Die Erweiterung erfasst auch einen Anspruch auf Wohnungsüberlassung unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 3 GewSchG sowie des § 1361b BGB betreffend Eheleute.



Herr Markus Lorenz Lotzbeckstr. 27 77933 Lahr



Teilnahmebestätigung

zur Vorlage gemäß § 15 FAO

Herr Markus Lorenz

hat an der Lernerfolgskontrolle zu folgender/n Publikation/en am 18.03.2022 teilgenommen:

Richter am Oberlandesgericht Dr. Alexander Splitt, Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen - § 1685 BGB FamRB Heft 08/2021 S. 341-346

Die Auswertung der Lernerfolgskontrolle wurde computerbasiert vorgenommen. Sie haben 100 % der von dem/n Autor(en) der Beiträge verfassten Kontrollfragen richtig beantwortet. Wir bestätigen Ihnen die erfolgreiche Teilnahme. Das Selbststudium der oben genannten Publikation/en ausschließlich der Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle umfasst gemäß § 15 Absatz 4 FAO netto 1 Zeitstunde(n) Fortbildungszeit.

Zum Nachweis des Selbststudiums reichen Sie diese Bestätigung und die beiliegende Dokumentation der Lernerfolgskontrolle bei der Kammer ein.

Köln, den 18.03.2022

Dr. Sigrid Mulas Bereichsleiterin

Seminare und Veranstaltungen Ort. Datum

Unterschrift zur Versicherung der eigenständigen und persönlichen Beantwortung der Kontrollfragen:

Teilnehmer: Markus Lorenz

Begonnen am: **18.03.2022 18:22:41** Beendet am: **18.03.2022 18:30:10**

Ergebnis: 4 von 4 wurden richtig beantwortet

Sie haben die Lernerfolgskontrolle erfolgreich bestanden.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Alexander Splitt, Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen – § 1685 BGB FamRB Heft 08/2021 S. 341-346

Frage 1

Richter am Oberlandesgericht Dr. Alexander Splitt, Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen – § 1685 BGB FamRB Heft 08/2021 S. 341-346

Welche Umgangsberechtigte erfasst § 1685 BGB?

Ihre Antwort war richtig

§ 1685 BGB erfasst alle denkbaren Umgangsberechtigten.

§ 1685 BGB erfasst alle denkbaren Umgangsberechtigten, außer die rechtlichen Eltern.

§ 1685 BGB erfasst nur die Großeltern.

§ 1685 BGB erfasst in Abs. 1 die Großeltern und die Geschwister sowie in Abs. 2 enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächlich Verantwortung tragen oder getragen haben.

Frage 2

Richter am Oberlandesgericht Dr. Alexander Splitt, Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen – § 1685 BGB FamRB Heft 08/2021 S. 341-346

Wann liegt eine Umgangsberechtigung nach § 1685 BGB vor?

Ihre Antwort war richtig

Wenn positiv festgestellt werden kann, dass der Umgang dem Kindeswohl dient.

Wenn ein enges Verwandtschaftsverhältnis vorliegt.

Wenn der Umgang dem Willen des Kindes entspricht.

Wenn der Umgang nicht kindeswohlgefährdend ist.

Frage 3

Richter am Oberlandesgericht Dr. Alexander Splitt, Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen – § 1685 BGB FamRB Heft 08/2021 S. 341-346

Wann dient ein Umgang des Kindes nach § 1685 BGB häufig nicht dem Kindeswohl?

Ihre Antwort war richtig

Wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort der Umgangsberechtigten und dem des Kindes zu groß ist.

Wenn das Kind noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet hat.

Wenn die Eltern und die Umgangsberechtigten so zerstritten sind, dass zu befürchten ist,

dass das Kind bei einem Umgang in einen Loyalitätskonflikt geriete.

Wenn die Eltern und die Umgangsberechtigten kein enges und vertrauensvolles Verhältnis zueinander haben.

Frage 4

Richter am Oberlandesgericht Dr. Alexander Splitt, Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen – § 1685 BGB FamRB Heft 08/2021 S. 341-346

Muss das Familiengericht in seiner Entscheidung den Umgang ausschließen, wenn die Voraussetzungen des § 1685 BGB nicht vorliegen?

Ihre Antwort war richtig

Ja, wenn die Kindeseltern dies ausdrücklich geltend machen.

Nein, der "Antrag" ist nur zurückzuweisen.

Ja, wenn alle Beteiligten des Verfahrens darauf bestehen.

Ja, wenn keine milderen Maßnahmen in Betracht kommen.



famrb Familien Rechts-

Herr Markus Lorenz Lotzbeckstr. 27 77933 Lahr

Teilnahmebestätigung

zur Vorlage gemäß § 15 FAO

Herr Markus Lorenz

hat an der Lernerfolgskontrolle zu folgender/n Publikation/en am 18.03.2022 teilgenommen:

FAFamR Dr. Walter Kogel, Rettungsanker Mietvertrag bei drohender Teilungsversteigerung FamRB Heft 12/2021 S. 504-511

Die Auswertung der Lernerfolgskontrolle wurde computerbasiert vorgenommen. Sie haben 75 % der von dem/n Autor(en) der Beiträge verfassten Kontrollfragen richtig beantwortet. Wir bestätigen Ihnen die erfolgreiche Teilnahme. Das Selbststudium der oben genannten Publikation/en ausschließlich der Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle umfasst gemäß § 15 Absatz 4 FAO netto 1 Zeitstunde(n) Fortbildungszeit.

Zum Nachweis des Selbststudiums reichen Sie diese Bestätigung und die beiliegende Dokumentation der Lernerfolgskontrolle bei der Kammer ein.

Köln, den 18.03.2022

Dr. Sigrid Mulas Bereichsleiterin

Seminare und Veranstaltungen Ort. Datum

Unterschrift zur Versicherung der eigenständigen und persönlichen Beantwortung der Kontrollfragen:

Teilnehmer: Markus Lorenz

Begonnen am: **18.03.2022 18:03:32** Beendet am: **18.03.2022 18:18:33**

Ergebnis: 3 von 4 wurden richtig beantwortet

Sie haben die Lernerfolgskontrolle erfolgreich bestanden.

FAFamR Dr. Walter Kogel, Rettungsanker Mietvertrag bei drohender Teilungsversteigerung FamRB Heft 12/2021 S. 504-511

Frage 1

FAFamR Dr. Walter Kogel, Rettungsanker Mietvertrag bei drohender Teilungsversteigerung FamRB Heft 12/2021 S. 504-511

Die Eheleute sind zu je 1/2 Eigentümer eines Einfamilienhauses mit einem Wert von 300.000 €. Auf dem Haus ist noch eine Grundschuld von 350.000 € eingetragen, die aber nicht mehr valutiert. Die Verfahrenskosten betragen 5.000 €. Der Ehemann betreibt das Verfahren. Wie berechnet sich das geringste Gebot, wenn auf die Anmeldung von Zinsen durch das Kreditinstitut verzichtet wird?

Ihre Antwort war richtig

Das geringste Gebot beträgt 5/10 des Verkehrswerts, damit 150.000 €.

Das geringste Gebot entspricht im ersten Termin 7/10 des Verkehrswerts, mithin 210.000 €.

Das geringste Gebot setzt sich aus der Übernahme der Last von 350.000 € sowie dem bar zu zahlenden Betrag von 5.000 € zusammen. Wirtschaftlich beträgt es daher 355.000 €.

Das geringste Gebot muss lediglich die Kosten des Verfahrens abdecken Es beträgt mithin nur 5.000 €, ohne dass sonstige Rechte übernommen werden müssten. Ein Zuschlag zu diesem Preis kann im 1. Termin aber wegen § 85a ZVG nicht erfolgen.

Frage 2

FAFamR Dr. Walter Kogel, Rettungsanker Mietvertrag bei drohender Teilungsversteigerung FamRB Heft 12/2021 S. 504-511

Die kinderlosen Eheleute sind hälftige Miteigentümer eines Einfamilienhauses. Unmittelbar nach der Trennung stellt der ansonsten vermögenslose Ehemann einen Antrag auf Teilungsversteigerung. Wie kann die Ehefrau dies – neben der Möglichkeit von Einstellungsanträgen – unterbinden?

Ihre Antwort war falsch

Die einzige Möglichkeit besteht nach herrschender Meinung darin, eine Erinnerung gem. § 766 ZPO einzureichen.

Die Ehefrau muss abwarten, bis der Versteigerungstermin ansteht. Erst mit dem drohenden Zuschlagsbeschluss besteht die Gefahr einer Verfügung über das Vermögen im Ganzen. Erst dann kann ein Drittwiderspruchsantrag gemäß § 771 ZPO eingereicht werden.

Eine Klagemöglichkeit besteht grundsätzlich nicht, da der Antrag auf Teilungsversteigerung keine Verfügung darstellt. Die Ehefrau ist allein auf die Einstellungsvorschriften zu verweisen.

Nach der ganz herrschenden Meinung kann die Ehefrau bereits nach der Antragstellung einen Drittwiderspruchsantrag gem. § 771 ZPO einreichen.

Frage 3

FAFamR Dr. Walter Kogel, Rettungsanker Mietvertrag bei drohender Teilungsversteigerung FamRB Heft 12/2021 S. 504-511

Kann ein Antrag auf Teilungsversteigerung des Familienheims bereits vor rechtskräftiger Ehescheidung eingereicht werden?

Ihre Antwort war richtig

Ein solcher Antrag ist ohne weiteres möglich, es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 1365 BGB vorliegen. Eine weitere Prüfung ist nicht vorzunehmen.

Die Ehe der Beteiligten muss nach ganz überwiegender Meinung auf jeden Fall geschieden sein, bevor ein Teilungsversteigerungsantrag gestellt werden darf.

Sofern die Voraussetzungen des § 1365 BGB nicht gegeben sind, kann ein solcher Antrag nach ganz herrschender Meinung gestellt werden. Allerdings ist hierbei eine Abwägung vorzunehmen. Es ist zu prüfen, ob eine Rücksichtnahme auf die eheliche Lebensgemeinschaft diesen Antrag nicht derzeit verbietet. Die Voraussetzungen sind zwingend in einem Erinnerungsverfahren gemäß § 766 ZPO zu klären.

Sofern die Voraussetzungen des § 1365 BGB nicht gegeben sind, kann ein solcher Antrag nach ganz herrschender Meinung gestellt werden. Allerdings ist hierbei eine Abwägung vorzunehmen und zu prüfen, ob eine Rücksichtnahme auf die eheliche Lebensgemeinschaft diesen Antrag nicht derzeit verbietet. Die Voraussetzungen sind nach ganz herrschender Meinung in einem Drittwiderspruchsverfahren gemäß § 771 ZPO zu klären.

Frage 4

FAFamR Dr. Walter Kogel, Rettungsanker Mietvertrag bei drohender Teilungsversteigerung FamRB Heft 12/2021 S. 504-511

14 Monate nach rechtskräftiger Scheidung stellt die weiterhin im Haus lebende Ehefrau den Antrag auf Abschluss eines Mietvertrags über die im gemeinsamen Eigentum der Beteiligten stehende Eigentumswohnung. Der Ehemann, der die Teilungsversteigerung betreibt, widerspricht. Zu Recht?

Ihre Antwort war richtig

Der Antrag der Ehefrau auf Abschluss eines Mietvertrags scheitert bereits daran, dass sie die einjährige Frist zum Vertragsabschluss nicht eingehalten hat.

Der Antrag scheitert nicht an einem Fristversäumnis. Die Jahresfrist gilt nur in den Fällen, in denen der Ehepartner, der den Abschluss eines Mietvertrags beantragt, bisher im Haus nicht gelebt hat.

Dem Antrag fehlt das Rechtsschutzbedürfnis. Die Ehefrau, die im Hause wohnen geblieben ist, kann selbst dann, wenn ein Dritter ersteigert, diesem ihr Recht zum Besitz entgegenhalten. Sie kann aufgrund des Titels nicht geräumt werden.

Das Gericht wird in die Sachprüfung eintreten. Es wird eine Abwägung der beiderseitigen Interessenlagen vornehmen. Sofern die Ehefrau triftige Gründe vorbringen kann, wird das Gericht einen Mietvertrag auf der Basis eines Einheitsmietvertrags festlegen.

TEILNAHMEZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Herr Rechtsanwalt Markus Lorenz

an dem Pflichtfortbildungsseminar im Familienrecht Fortbildung gem. § 15 FAO am

Mittwoch, den 16. Februar 2022

an 2,5 Zeitstunden ausschließlich der Pausen teilgenommen hat.

Die durchgehende Teilnahme wurde seitens des Veranstalters sichergestellt durch die personalisierte Anmeldung und die zufallsgesteuerte Aufforderung zur Angabe des Teilnehmernamens im Veranstaltungschat.

Themen / Referent(en):

Update Nebengüterrecht Stand 2022

Das Verhältnis von Nebengüterrecht zu Güterrecht - BGH FamRZ 2020, 231

Gesamtschuldnerausgleich

Gesamtgläubigerausgleich (gemeinsame Konten)

Ehegatteninnengesellschaft Bruchteilsgemeinschaft Schwiegerelternansprüche - BGH FamRZ 2019, 1595

Referent:

Dr. Franz Thomas Roßmann

Fachanwalt für Familienrecht, Volkach 13.45 bis 16.30 Uhr Unterricht

Bonn dem, 16.02.2022

Rechtsanwältin Marita Basten Geschäftsleitung Eine Interaktion der Teilnehmer untereinander und mit dem Referenten war während der gesamten Seminardauer uneingeschränkt sichergestellt.

www.juristische-fachseminare.de + www.fachanwalt-werden.de + www.seminaregeniessen.de + www.seminaregeniessen.de + www.fachanwalt-werden.de + www.seminaregeniessen.de + www.fachanwalt-werden.de + www.seminaregeniessen.de + www.seminare

lch versichere - anwaltlich -, persönlich und durchgängig am oben aufgeführten Online
Seminar der Juristischen Fachseminare, Institut für angewandtes Recht,
Inhaberin/Geschäftsleitung: Rechtsanwältin Marita Basten, teilgenommen zu haben.

Datum:		
	Unterschrift: (Markus Lorenz)	

Juristische Fachseminare

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES RECHT

TEILNAHMEZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Herr Rechtsanwalt Markus Lorenz

an dem Pflichtfortbildungsseminar im Familienrecht

Fortbildung gem. § 15 FAO am

Mittwoch, den 9. Februar 2022

an 2,5 Zeitstunden ausschließlich der Pausen teilgenommen hat.

Die durchgehende Teilnahme wurde seitens des Veranstalters sichergestellt durch die personalisierte Anmeldung und die zufallsgesteuerte Aufforderung zur Angabe des Teilnehmernamens im Veranstaltungschat.

Themen / Referent(en):

Neues Recht und Praxis des Versorgungsausgleichs Externe Teilung

Gesetzliche Änderungen mit Rechenbeispielen Ausgleich nach der Scheidung Bereicherungsansprüche zwischen den Ehegatten Kapitalwahlrecht und Kündigung

Referent:

Frank Götsche

stellvertretender Vorsitzender des 1. Familiensenats des OLG Brandenburg 13.45 bis 16.30 Uhr Unterricht

Bonn dem, 09.02.2022

Rechtsanwältin Marita Basten Geschäftsleitung Eine Interaktion der Teilnehmer untereinander und mit dem Referenten war während der gesamten Seminardauer uneingeschränkt sichergestellt.

www.juristische-fachseminare.de · www.fachanwalt-werden.de · www.seminaregeniessen.de

Ich versichere - anwaltlich -, persönlich und durchgängig am oben aufgeführten Online-
Seminar der Juristischen Fachseminare, Institut für angewandtes Recht,
Inhaberin/Geschäftsleitung: Rechtsanwältin Marita Basten, teilgenommen zu haben.

Datum:	
	Unterschrift: (Markus Lorenz)

TEILNAHMEZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Herrn Rechtsanwalt Markus Lorenz

an dem Pflichtfortbildungsseminar im

Familienrecht

Fortbildung gem. § 15 FAO am

Mittwoch, den 19. Januar 2022

an 2,5 Zeitstunden ausschließlich der Pausen teilgenommen hat.

Die durchgehende Teilnahme wurde seitens des Veranstalters sichergestellt durch die personalisierte Anmeldung und die zufallsgesteuerte Aufforderung zur Angabe des Teilnehmernamens im Veranstaltungschat.

Themen / Referent(en):

Jahresrückblick Unterhaltsrecht 2021 einschl. Düsseldorfer Tabelle 2022 Düsseldorfer Tabelle 2022

Aktuelles zu Corona und Unterhalt Unterhaltsbegrenzung nach § 1578b BGB beim Geschiedenenunterhalt Aktuelle Rechtsprechung zum Ehegattenunterhalt Praxisrelevante Fragen zum Kindesunterhalt

Referent:

Dr. Wolfram Viefhues

Richter am Amtsgericht Oberhausen a.D. 09.00 bis 11.45 Uhr Unterricht

Bonn dem, 19.01.2022

Rechtsanwältin Marita Basten Geschäftsleitung Eine Interaktion der Teilnehmer untereinander und mit dem Referenten war während der gesamten Seminardauer uneingeschränkt sichergestellt.

www.juristische-fachseminare.de + www.fachanwalt-werden.de + www.seminaregeniessen.de

Ich versichere - anwaltlich -, persönlich und durchgängig am oben aufgeführten Online-Seminar der Juristischen Fachseminare, Institut für angewandtes Recht, Inhaberin/Geschäftsleitung: Rechtsanwältin Marita Basten, teilgenommen zu haben.

Datum:		
	_	Unterschrift: (Markus Lorenz)

TEILNAHMEZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Herr Rechtsanwalt Markus Lorenz

an dem Pflichtfortbildungsseminar im FamR oder HGR oder SteuerR Fortbildung gem. § 15 FAO am

Donnerstag, den 24. März 2022

an 2,5 Zeitstunden ausschließlich der Pausen teilgenommen hat.

Die durchgehende Teilnahme wurde seitens des Veranstalters sichergestellt durch die personalisierte Anmeldung und die zufallsgesteuerte Aufforderung zur Angabe des Teilnehmernamens im Veranstaltungschat.

Themen / Referent(en):

Must Haves zu Angehörigenverträgen und Gestaltungsmissbrauch Steuerrechtliche Vorteile und Probleme von Angehörigenverträgen BFH-Rechtsprechung zum Fremdvergleich Scheingeschäft und unübliche Gestaltung Steuerrechtliche Anforderungen an arbeitsvertragliche Vereinbarungen Besonderheiten der Abgeltungsteuer (§ 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchst. a) EStG) Anerkennung von Familienpersonengesellschaften

Referent:

Dr. Björn Kahler

Richter am Finanzgericht Köln 09.00 bis 11.45 Uhr Unterricht

Bonn dem, 24.03.2022

war fa Jasfu Rechtsanwältin Marita Basten Geschäftsleitung Eine Interaktion der Teilnehmer untereinander und mit dem Referenten war während der gesamten Seminardauer uneingeschränkt sichergestellt.

www.juristische-fachseminare.de + www.fachanwalt-werden.de + www.seminaregeniessen.de + www.seminaregeniessen.de + www.fachanwalt-werden.de + www.seminaregeniessen.de + www.fachanwalt-werden.de + www.seminaregeniessen.de + www.seminare

Ich versichere - anwaltlich -, persönlich und durchgängig am oben aufgeführten Online
Seminar der Juristischen Fachseminare, Institut für angewandtes Recht,
Inhaberin/Geschäftsleitung: Rechtsanwältin Marita Basten, teilgenommen zu haben.
Datum:

Unterschrift: (Markus Lorenz)	

Fachanwälte Villa Schauenburg

Rechtsanwalt Markus Lorenz

Fachanwalt für Erbrecht Fachanwalt für Familienrecht

Rechtsanwaltskammer Freiburg Bertoldstr. 44 79098 Freiburg im Breisgau

Lahr, den 12.04.2022

Unser Zeichen: 000051-17/ml/al

ARGE FamR (ML)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in obiger Sache übersende ich beigefügt meine Fortbildungsnachweise für das Jahr 2022. Aus meiner Sicht ist die Fortbildungspflicht für das Kalenderjahr 2022 erfüllt.

Sollte dies aus Ihrer Sicht nichtzutreffend sein, so würde ich um kurze Information bitten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Markus Lorenz Rechtsanwalt Fachanwalt für Erbrecht Fachanwalt für Familienrecht

Das Schreiben wird qualifiziert elektronisch signiert und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Markus Lorenz

Fachanwalt für Erbrecht Fachanwalt für Familienrecht Rechtsanwalt

in Bürogemeinschaft mit

Silke Wendle

Fachanwältin für Familienrecht Rechtsanwältin

in Bürogemeinschaft mit

Anwaltssozietät Jean-Claude Schöninger

Rechtsanwalt Fachanwalt für Migrationsrecht Fachanwalt für Medizinrecht Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Matthias May

Rechtsanwalt Fachanwalt für Strafrecht

Lotzbeckstraße 27 D-77933 Lahr

TEL +49 (0) 78219800900 Fax +49 (0) 78219800910 info@anwalt-lahr.de www.anwalt-lahr.de